

**II-3386 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates****XIV. Gesetzgebungsperiode****Nr. 1718/15****1978-03-02****Anfrage**

der Abgeordneten W. MOSER  
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend rasche Hilfe im Falle von Verzögerungen bei der  
Feststellung der Leistungszugehörigkeit von Pensionsberechtigten

Immer wieder taucht in der Praxis ein Fall auf, in dem durch Verzögerungen bei der Feststellung der Leistungszugehörigkeit die Betroffenen in arge finanzielle Schwierigkeiten geraten, wenn nicht sogar in Notsituationen. Angenommen den Fall eines Familienerhalters, der in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung versichert gewesen ist und plötzlich stirbt. Bei der Feststellung der Leistungszugehörigkeit ergeben sich nun Probleme, sodaß Verzögerungen eintreten, während dieser die Witwe auch keine Vorauszahlungen beantragen kann, weil letzteres ja nur möglich wäre, wenn zwar feststünde, in welchem Zweig der Pensionsversicherung die Leistung zu erbringen wäre und nur das Ausmaß, in welchem die Leistung gebührte, noch zu ermitteln wäre.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

**Anfrage:**

- 2 -

Ist seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung daran gedacht, für Fälle, in denen es zu Verzögerungen bei der Feststellung der Leistungszugehörigkeit von Pensionsberechtigten kommt, eine Vorschubleistungspflicht desjenigen Versicherungsträgers einzuführen, bei dem der Versicherte zuletzt versichert war ?